

B.
Satzung der "Ilse und Johann Hoff-Stiftung"

§ 1
Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen:

"Ilse und Johann Hoff-Stiftung".

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Gronau.

§ 2
Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist,
 - die Förderung mildtätiger Zwecke sowohl im Inland als auch in Krisen- oder Katastrophengebieten
 - die Förderung von Sport, Kunst und Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung
 - sowie die Mittelbeschaffung i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht beispielsweise durch:
 - die finanzielle und personelle Unterstützung sozialer und/oder gemeinnütziger Einrichtungen
 - die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen und Hilfsorganisationen sowohl im Inland als auch in Krisen- und Katastrophengebieten
 - die Förderung von Kunst und/oder Kulturveranstaltungen
 - die Förderung von Hochschulen und deren Studiengängen
4. Der Stiftungsvorstand darf auch andere geeignete Maßnahmen treffen, die dem Stiftungszweck dienen.
5. Die Stiftung muss ihre Zwecke nicht zwingend gleichzeitig und in gleichem Umfang verwirklichen.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen besteht aus 100.000,00 € Barvermögen.
2. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 3 ist zu beachten.
3. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Stiftungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Sollte das Vermögen der Stiftung für die dauerhafte Zweckverwirklichung nicht mehr ausreichen, soll die Möglichkeit der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung bestehen (vgl. § 10 dieser Satzung)
4. Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin bzw. dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Die Stiftungsmittel sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zu verwenden.

2. Sämtliche Mittel dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand,
- b) der Stiftungsrat.

2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

3. Für den Sachaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

4. Die Mitglieder der einzelnen Stiftungsorgane haften der Stiftung gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern sie unentgeltlich tätig sind.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Er besteht aber mindestens aus einer Person. Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist Herr Ingo Hoff. Stellvertretender Vorsitzender ist Herr Marc Behrendt.
Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifter. Danach erfolgt die Berufung durch den Stiftungsrat. Wiederholte Benennung ist zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt wurde. Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, die durch den Stiftungsrat benannt werden, beläuft sich jeweils auf fünf Jahre. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Ungeachtet des Abs. 3 S. 1 wird die Abberufung mit Beschlussfassung wirksam.
3. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes soll die Stiftung nur vertreten im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, ohne dass dadurch die Vertretungsmacht nach außen eingeschränkt ist.
4. Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam zu erfüllen. Insbesondere führt er entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
5. Der Stiftungsvorstand entscheidet über den Haushaltsvoranschlag und die Jahres- und die Vermögensrechnung, die Verwendung der Stiftungsmittel, über Rechtsgeschäfte, die der stiftungsrechtlichen Anzeigepflicht unterliegen sowie über die Änderung der Stiftungssatzung und über Anträge auf Stiftungszweckänderung oder Auflösung der Stiftung, solange dem Stiftungsvorstand Mitglieder der Stiftungsfamilie angehören.

§ 8

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern, darunter die/der Vorsitzende des Stiftungsrates und mindestens ein/e Stellvertreter/in. Vorsitzende des Stiftungsrates ist Frau Ilse Hoff. Ihre Stellvertreterin ist Frau Eva Sebrowski. Weitere Mitglieder des Stiftungsrates sind Frau Annette Hoff und Herr André Sebrowski.
2. Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer von fünf Jahren.
3. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
4. Der Stiftungsrat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit 2/3-Mehrheit abberufen. Ungeachtet des Abs. 3 wird die Abberufung mit Beschluss wirksam.
5. Nach dem Ausscheiden der Stifter Ilse und Johann Hoff aus dem Stiftungsrat ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.

§ 9

Zuständigkeit des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.
2. Sofern dem Stiftungsvorstand kein Mitglied der Stifterfamilie mehr angehört, beschließt der Stiftungsrat über
 - den Haushaltsvoranschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Entlastung des Stiftungsvorstands und
 - Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Stiftungszweckänderung.
3. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 10

Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung der Stiftung

1. Die Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates. Der Beschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung mitzuteilen.
2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates.
3. Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit der Zustimmung aller ihrer Mitglieder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung bzw. ihre Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
4. Die Beschlüsse nach §10 Abs. 2 und 3 sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde (§ 12) der Stiftungsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten

§ 11

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen der Bürgerstiftung Gronau zu.

Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13

Stiftungsbehörde

1. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.
3. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftungen zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.